

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 3 (1905)

Heft: 3

Erratum: Berichtigung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) Wenn bei Ausführung der Arbeit ausdrückliche Vertragsbestimmungen umgangen werden (Vollendungstermin, Verschleppung der Vermarchung u. s. w.)
- c) Wenn bei Regie-Arbeiten, die mit einem Konkurrenz-Akkord in Verbindung stehen, mehr als 25% zu den nachweisbaren Selbstkosten geschlagen werden.
- d) Wenn die Eingabe oder die Feststellung von Taxen sich unter dem Minimaltarif halten.

Die auszuführenden Arbeiten sollen derart ausgeschrieben werden, daß über die Art und Weise ihrer Erledigung kein Zweifel aufkommen kann.

Nach dem Vertragsabschluß soll allen Bewerbern sowohl der Name als auch die Preise des Vertragsabschließenden mitgeteilt werden.

(Mitgeteilt von Herrn Derendinger, Vereinssekretär.)

Berichtigung.

Als Mitglied der Taxationskommission der Sektion Aargau-Basel-Solothurn ist in der letzten Nummer der Zeitschrift Kantonsgeometer Basler, der von Amtes wegen nicht als solches funktionieren kann, aufgeführt. Wir bitten seinen Namen durch „A. Basler, Konkordats-Geometer in Zofingen“ zu ersetzen.

Personalnachrichten.

Unser Kollege C. G. Leemann hat sich entschlossen, seinen Wohnsitz wieder in Argentinien zu nehmen, wo er in jüngeren Jahren eine erfolgreiche Praxis ausübte. Die herzlichen Glückwünsche seiner Bekannten begleiten ihn. Sein Bureau wird übernommen von Kollege E. Wenger.

Als Nachfolger unseres verstorbenen Kollegen J. Binder ist zum Stadtgeometer von Luzern gewählt worden sein bisheriger Mitarbeiter Konkordats-Geometer H. Müller von Hagenbuch (Kt. Zürich).
